

Satzung

§ 1

Die Gesellschaft wurde am 20. Februar 1936 gegründet und trägt den Namen

Möhnegesellschaft Remagen von 1936 e.V.

Sie ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein Mosel Lahn e.V. – Sitz Koblenz – (RKK) und hat ihren Sitz in Remagen. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

§ 2

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die fastnachtlichen Bräuche in Remagen zu pflegen und zu erhalten ohne jedoch an der Neuzeit vorüber zu gehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung geselliger Veranstaltungen, Möhnekaffee, Teilnahme an Umzügen etc.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Jede unbescholtene weibliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Anmeldung. Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen ordentlichen Mitgliedern sowie allen Ehrenmitgliedern.

§ 6

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zum Ende eines jeden Geschäftsjahres frei. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung, die schriftlich erfolgen muss, erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 8

In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei gröblichem Verstoß gegen Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinssatzung;
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Gesellschaft und bei Verletzung der Vereinskameradschaft;
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Berufungsinstanz ist die nächste Jahreshauptversammlung. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, zugestellt werden.

Am Tage des Todes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung der Gesellschaft und des Karnevals verdient gemacht haben. Die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht den Verein bei seinen Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Inaktive Mitglieder unterstützen den Verein und die Sache durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

§ 11

Es ist ein Jahresbeitrag von den Mitgliedern zu leisten; die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Einnahmen des Vereins, gleich welcher Art, fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu. Hieraus werden alle Ausgaben bestritten.

§ 13

Der Vorstand wird für drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende (Obermöhn)
- b) 2. Vorsitzende (Vizeobermöhn)
- c) Kassiererin
- d) Schrift- und Protokollführerin

Der erweiterte Vorstand wird mit dem Vorstand für drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

- e) mindestens zwei Beisitzerinnen

§ 14

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende (Obermöhn und Vizeobermöhn). Jede von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist die 2. Vorsitzende (Vizeobermöhn) nur im Fall der Verhinderung der 1. Vorsitzenden (Obermöhn) zur Vertretung berechtigt.

Kassiererin:

Für die gesamten Kassenangelegenheiten ist die 1. Kassiererin zuständig, die ihre Ein- und Ausgaben durch Belege untermauert und die Bücher führt.

Schrift und Protokollführerin:

Dieser obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs und die Führung der Mitgliederkartei. Von allen Versammlungen und Vorstandssitzungen fertigt sie ein Protokoll.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Die Beisitzerinnen:

Die Beisitzerinnen haben Beratungsfunktionen und helfen auf Weisung des Vorstands.

§ 15

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Arbeiten und Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im Besonderen festgelegt werden.

§ 16

Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 17

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden vom Vorstand entschieden. Berufungsinstanz ist die Jahreshauptversammlung.

§ 18

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung hierzu muss spätestens 2 Wochen vor Termin mit der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugegangen sein. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor Termin beim Vorstand eingegangen sein.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht der Vorsitzenden,
- b) den Rechnungslegungsbericht der Kassiererin,
- c) den Prüfungsbericht der Kassenprüferinnen,
- d) die Wahl der Wahlleiterin,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der 1. Vorsitzenden,
- g) die Wahl des Vorstandes,
- h) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen,
- i) die Aufstellung verschiedener Ausschüsse,
- j) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- k) den Ausschluss von Mitgliedern,
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) die Änderung dieser Satzung.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 19

Versammlungsordnung:

Das jeweilige Thema wird von der 1. Vorsitzenden zur Diskussion gestellt. Sie erteilt auch den Rednerinnen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung, die durch Erheben einer Hand zu erfolgen hat. Die Versammlungsleiterin kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Spricht eine Rednerin nicht zur Sache, kann ihr das Wort entzogen werden. Abstimmungen geschehen im Allgemeinen durch Erheben der rechten Hand, bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet die 1. Vorsitzende.

Bei einer Jahreshauptversammlung mit Vorstandneuwahl wird zunächst ein Mitglied zur Versammlungsleiterin gewählt, die dann die Aufgabe hat, die Wahl der 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes übernimmt die 1. Vorsitzenden. Bei allen Versammlungen wird von der Schrift- und Protokollführerin eine Anwesenheitsliste erstellt.

§ 20

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit eine Versammlung einzuberufen, die bezüglich der Beschlussfassung die Rechte einer Jahreshauptversammlung hat. Der Vorstand muss eine Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich fordert.

§ 21

Von den anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung werden im jährlichen Rhythmus zwei Kassenprüferinnen gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und auf der nächsten Jahreshauptversammlung

Bericht zu erstatten. Von den amtierenden Kassenprüferinnen kann jeweils nur eine wiedergewählt werden.

§ 22

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.

§ 23

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl so herabgesunken ist, dass ein Weiterbestehen nicht mehr möglich ist.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Remagen in 53424 Remagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals in der Kernstadt Remagen zu verwenden ist.

§ 25

Mit dieser Neufassung werden alle früheren Satzungen und sonstige Verordnungen ungültig.

Remagen, 15. Mai 2014

Ingrid Efferz
1. Vorsitzende

Christina Möcking
2. Vorsitzende